

Lesefassung der Gebührensatzung für das Krematorium der Landeshauptstadt Magdeburg

In der Fassung der Bekanntmachung vom 09. April 2009 (Amtsblatt Nr. 14/2009)
Zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11. März 2016 (Amtsblatt Nr. 07/2016)

§ 1

Geltungsbereich

Die Krematoriumsgebührensatzung gilt für alle Einrichtungen und Leistungen des Krematoriums der Landeshauptstadt Magdeburg sowie für die Nutzung der Einrichtungen und Leistungen, welche in diesem Zusammenhang für Dritte erbracht werden. Das Krematorium der Landeshauptstadt Magdeburg befindet sich auf dem Westfriedhof in Magdeburg.

§ 2

Gebührenpflicht/Gebührenhöhe

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Krematoriums der Landeshauptstadt Magdeburg und deren Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Gebühren nach Abs. (4) erhoben.
- (2) Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.
- (3) Für zusätzliche Leistungen und Maßnahmen, welche durch Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der VDI 3891 vom Mai 2001 „Emissionsminderung Einäscherungsanlagen“ durchgeführt werden müssen, gilt § 2 Abs.1 dieser Satzung entsprechend. Ersatzansprüche aus Schäden, welche durch Nichtbeachtung der VDI 3891 vom Mai 2001 entstehen, bleiben hiervon unberührt.
- (4) Einäscherung
(einschl. Lieferung einer Aschekapsel und 1 Tag Kühlraumnutzung)

- Erwachsene	156,00 EUR
- Kinder bis zu 10 Jahren	70,00 EUR

zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (5) Urnenversand

- Urnenversand Stadt	36,00 EUR
- Urnenversand Land	42,00 EUR

zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung nach dieser Satzung in Anspruch nimmt, insbesondere der die Leistung in Auftrag gibt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen des Krematoriums und der Leistungen der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Die Landeshauptstadt Magdeburg kann die Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.